

PRAXISBEWERTUNG

EXCEL-Tool zur „Bewertung einer Steuerberaterpraxis“

Ein Premiumprodukt der „I+Q“ Unternehmensberatung

von Professor Dr. Peter Knief, Köln¹

1. Die Gründe für neue Überlegungen

- Mit Urteil vom **06. Februar 2008** (Aktenzeichen XX ZR 45/06) hat der **BGH** in einem Zugewinnausgleichsverfahren sehr konkret Stellung bezogen zu dem Ansatz eines hier **kalkulatorischen Arztgehaltes** einerseits, zu einer angewandten **Gutachtermethode** zur Bewertung einer Tierarztpraxis andererseits.

Dieses Urteil ist **maßgebend** für die Ermittlung kalkulatorischer Unternehmerlöhne.

Der BGH sieht sich also – wie wir sehen -auch die Bewertungsmethoden zur Ermittlung des Goodwills von Praxen genau an.

Seit Jahren befürwortet der BGH das Ertragswertverfahren nach IdW S1.

- Mit Wirkung zum 01.01.2009 wurde die **Erbschaft- und Schenkungsteuer** reformiert; damit einhergehend wurde auch für die Gewinnermittler nach § 4 Abs. 3 EStG – also auch alle Freiberufler, ein so genanntes „**vereinfachtes Ertragswertverfahren**“ für die Bewertung des dem Berufe dienenden Betriebsvermögen eingeführt. In diesem Bewertungsverfahren erlaubt der Steuergesetzgeber – wenn das Verfahren zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt, auch auf andere im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht steuerliche Zweck übliches Verfahren, z.B. Multiplikatorverfahren, zurückzugreifen.² Multiplikatoren sind in der betriebswirtschaftlichen Literatur zu Recht umstritten.

Grundsätzlich gilt der Bewertungsgrundsatz nach § 201 Abs. 1 S. 1 BewG: Grundlage für die Bewertung „bildet der zukünftig nachhaltig zu erzielende Jahresertrag“.

Also sind in der zukünftigen Bewertungspraxis bei fehlenden Multiples oder falschen Vergangenheitswerten **stets individuelle Gutachten** zu erstellen.

Das neue „vereinfachte Ertragswertverfahren“ ermittelt den Wert der Praxis gem. § 11 Abs. 2 i.V.m. §§ 199 ff. BewG **insgesamt**, während die pauschalen Multiplikatoren in

¹ Der Verfasser ist Unternehmensberater und war bis OKT 2009 Hochschullehrer an der EUFH (Europäische Fachhochschule Rhein/Erft, in Brühl mit den Fächern „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“, „Investition und Finanzierung“, „Kapitalmarktrecht“, „Rechnungswesen“

² Vgl. dazu ausführlich Creutzmann, A., Unternehmensbewertung und Erbschaftsteuer, in Stbg 2008, S.148 ff.

der Regel nur den sog. Goodwill bewerten wollten³ und die **Substanz in der Praxis i.d.R. zusätzlich** ermittelt wurde.

Erst wenn man **vom Gesamtertragswert die Substanz abzieht**, entsteht der Wert des Goodwills; die bisherigen Verfahren waren dem Grund nach sehr praktisch darauf ausgerichtet, den **Wert des Mandantenstammes** zu ermitteln, nicht den Gesamtwert einer Praxis.

Da nach ersten Berechnungen das steuerliche Verfahren zu offensichtlich überhöhten Gesamtpraxiswerten führt, werden die Steuerpflichtigen auf **individuelle Praxisbewertungen** zurückgreifen müssen.

Dabei wird sowohl bei der individuellen Praxisbewertung wie auch bei dem „vereinfachten Ertragswertverfahren“ ein neues Bewertungsproblem **hohe Aufmerksamkeit** verlangen: gem. § 202 Abs. 1 Ziff. 2 lit. d BewG ist vom sog. Ausgangswert „ein **angemessener Unternehmerlohn**“ abzuziehen.

Der Gesetzgeber gibt weder den betroffenen Unternehmen noch den freien Berufen in § 202 BewG einen Hinweis, wie diese kalkulatorischen Unternehmerlöhne zu berechnen sind.⁴

Lt. BGH-Urteil vom 6.2.2008 (vgl. o.) ist von einem **individuellen, nach den jeweiligen Orts- und persönlichen Verhältnissen** ermittelten Ansatz auszugehen. Die Ermittlung des „richtigen kalkulatorischen Steuerberaterlohnes“ wird besonders schwierig. Die Richtung weist der zitierte Beitrag: die Werte stammen aus dem Branchenvergleich des Deutschen Steuerberaterverbandes für das Jahr 2006, der diese Erhebung Jahr für Jahr vornimmt, zuletzt für 2008. Die Steuerberater haben also als einziger der freien Berufe eine repräsentative Erhebung nach Region und Größenordnung der Praxis, echte Erfahrungs- und Vergleichswerte zur Ermittlung eines kalkulatorischen Steuerberaterlohnes vorzuweisen, die gerichtsfest sowohl im steuerlichen Bewertungsverfahren als auch im zivilrechtlichen Verfahren verwandt werden dürften; der Berufsstand der Steuerberater sollte also in Zukunft Jahr für Jahr auf diese aussagefähigen Werte des Steuerberaterverbandes zugreifen.

2. Ein neuer Ansatz⁵

³ Vgl. dazu jüngst Barthel, C., FB 2008, S. 520 und Stbg 2008, S. 148

⁴ Für die Steuerberater existiert ein erster schlüssiger Literaturbeitrag: vgl. Knief, P., Der kalkulatorische Unternehmerlohn für Steuerberater, in DStR 2008, S.1895 ff.

⁵ Vgl. dazu auch Knief, P., Zur Bewertung von Steuerberaterpraxen ab 1.1.2009, in DStR 2009, S. 604ff..

Der Verfasser hat in seinem Excel-Tool die Ansätze der Praxisbewertung entsprechend der oben genannten Kriterien entsprechend neu durchdacht, klug in Einzelschritte zerlegt und konsequent programmiert:

In Anlehnung an den IDW S-1 geht der Verfasser weiter als bisher in den „gängigen Verfahren“. Das Tool heißt **BAST** (es soll der **B**ewertung, der **A**nalyse und der **S**trategie dienen), nähert sich der Bewertung der Praxis insgesamt, berücksichtigt also **umfängliche Unternehmungsbewertungs- und Führungsaspekte** wie die der **Analyse des Umsatzes**, der Klientel, der **Altersanalyse der Klientel**, einer **ABC-Analyse**, der **Forderungsanalyse**, der Leistungsstruktur, einer **Personalanalyse**, der **Organisationsstrukturen** und der eingesetzten **Beratungsprogramme**, dem **Qualifikationsmaß** unter Wettbewerbsaspekten, der Wettbewerbsstruktur und der **Gebührenstruktur**; ein Highlight sind die Kanzleibeurteilungsfaktoren und die Kanzlei-Erfolgs-Bewertung nach DATEV(KEB). Neben vielen neuen betriebswirtschaftlichen Kanzlei-Kennzahlen versucht der Verfasser erstmals auch das **Human Capital** zu bewerten. Ein **Branchenvergleich**, eine **Cashflow-Analyse** und die Ermittlung der Substanz runden die Arbeiten ab, um danach die eigentliche Bewertung aufzugreifen. Dieser neue Ansatz versteht sich auch **als wertorientiertes Controlling** und damit als **Mittel zur wertorientierten Praxisführung**.⁶ Damit dient diese Lösung auch dem **Benchmarking**.

Die **Praxisbewertung** ist ein Fall der Unternehmensbewertung; d.h. nach IDW-Norm müssen mindestens **drei Vergangenheitsjahre** analysiert werden und dann in eine **Planungsrechnung für 3 Jahre** (Phase 1) übersetzt werden.⁷ Die Genauigkeit der Planungsrechnung entscheidet über die Güte und die Richtigkeit der Bewertung.

Wenn dann die Betriebsausgaben ordnungsgemäß für drei Jahre geplant werden, entstehen zumindest für drei Planjahre rechnerisch annähernd prospektive Überschüsse. Dies reicht nach herrschender Auffassung als Prognosezeitraum aus; für einige (kleine) Berufsträger wird möglicherweise der Überschuss geringer werden als der anzusetzende kalkulatorische Steuerberaterlohn beträgt. Eine für die Existenz unerfreuliche Entwicklung.

Der Ansatz des kalkulatorischen Steuerberaterlohnes ist die eigentliche **zentrale Einflussgröße** für die Praxisbewertung.

⁶ Vgl. dazu ausführlich Knief, P., Wertorientierte Steuerberaterpraxisführung, in DStR2009, S. 1818 ff.

⁷ Vgl. dazu den IDW-Standard S1

Basis für den Ansatz ist i.d.R. das Gehalt eines Steuerberaters mit 10-jähriger Berufserfahrung mit Personalverantwortung, das durch Risikozuschläge und/oder durch sonstige Zuschläge für Opportunitätskosten und Risiken erhöht werden muss.

Das Tool erlaubt, die Praxisfortführungsdauer unbegrenzt oder individuell festzusetzen. Generell wird allerdings bei der Bestimmung der Laufzeit (=n) i. d. R. auf die voraussichtliche Berufsausübungszeit eines potentiellen Erwerbers ausgegangen, wie z.B. 20 Jahre.

Fristenkongruent wird der Zinssatz entsprechend der Fortführungsdauer ermittelt. Der Zins wird durch Zuschläge für die Tätigkeit des freien Berufes, die berufstypischen Risiken erhöht und dann um einen entsprechenden individuell ermittelten Steuersatz oder pauschal um 30 % gemindert.

Ein **Kernpunkt** ist die **gleichzeitige Ermittlung des „vereinfachten Ertragswertes“ gem. §§ 199 ff. BewG** mit „jungem Vermögen“ und „nicht betriebsnotwendigen Vermögen“; das Verfahren der Finanzverwaltung zwingt wegen der Überbewertung zu einer individuellen Bewertung. Multiples dürften ab 2009 kaum noch vertretbar sein.

Bei der Bestimmung des Unternehmenswertes werden dann individuelle Abschläge (vgl. oben Kanzleibeurteilungsfaktoren und Kanzlei-Erfolgs-Bewertung) angesetzt.

Letztlich wird der sog. „**Tax Amortization Benefit**“ berechnet: der Erwerber erlangt durch die Abschreibungsfähigkeit des erworbenen Goodwill einen Steuervorteil, an dem ein Veräußerer i.d.R. partizipieren möchte.⁸ Dieser Tax Amortization Benefit ist also Bestandteil des Kaufpreises.

Zusätzlich wird für einen potentiellen Erwerber der berechnete Praxiswert **in einer Finanzierungsrechnung** auf seine **Plausibilität** überprüft; ein Praxiswert ist im Falle der Veräußerung nur dann richtig, wenn ein Käufer der zu übernehmenden Praxis diesen Preis auch unter den genannten Abschreibungsaspekten finanzieren kann, von der Praxis leben kann und Finanzierungskredite tilgen kann.

Letztendlich ermittelt das Tool die auf dem Veräußerungspreis liegende **Steuerbelastung** und schließt den Bericht mit einer **Abrechnung des Verkaufspreises** nach Steuern und nach Restverbindlichkeiten.

Der letztlich verbleibende Betrag kann dann umgerechnet werden in eine lebenslange Rente nach der letzten Lebenserwartungstabelle.

Das Tool eignet sich durch seinen wertorientierten Controlling-Ansatz und durch die Definition eines **sog. P-Wertes** zum **Benchmarking** von Netzwerken.

⁸ Vgl. dazu auch Kasperzak/Nestler, Zur Berücksichtigung des Tax Amortization Benefit bei der Fair Value-Ermittlung immaterieller Vermögenswerte nach IFRS 3, in DB Jg(2007); S. 473-478

Das Programm ist von einem erfahrenen Praktiker für Praktiker geschrieben. Die **Architektur** des Programms ist **offen** und **ungeschützt**, sodass der Anwender das Mustergutachten **frei verändern** kann und in individuellen Fällen auch muss. Die **Interaktivität** ist ein sehr erheblicher Vorteil, wenn man als Praktiker weiss, dass der Unternehmenswert von vielen individuellen Annahmen (**Stellschrauben**) abhängig ist. Die **NAVIGATION** ist bestechend einfach, der sehr komplexe Arbeitsprozess der Begutachtung wird dem Anwender in hohem Maße erleichtert. Die Dokumentationsanforderungen an die Berufsstände werden in hohem Masse erfüllt. Ein **Musterbericht** ist (vgl. Anlage) im Pdf-Format einseh- und ausdrückbar.⁹ Gleichzeitig wird auf der Homepage des Verfassers www.peter-knief.de eine **TESTVERSION** installiert. Die Erweiterung für Sozietäten ist in Arbeit und dürfte im Februar 2010 fertig sein.

Stand : 12.12.2009

⁹ Des Berichtes umfasst einschliesslich aller Erläuterungen sämtlicher Arbeitspapiere über rd. 200 Seiten. Der Bericht ist gedacht für Steuerberater wie Wirtschaftsprüfer und potentielle Gutachter wie Erwerber von Praxen.